



Grundschule München
Wilhelmstraße 29
80801 München

Tel.: 330356731
Fax.: 330356739
gs-wilhelmstr-29@muenchen.de

Anpassung des Hygienekonzepts der GS Wilhelmstraße für das Schuljahr 2020/21 an die Aktualisierung des Rahmenhygieneplans für Schulen vom 5.07.2021 und vom 07.06.2021

(Änderungen sind gelb markiert)

seit Montag, 21.06.2021 gilt:

Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz

- von 0 bis 50

voller Präsenzunterricht (d. h. ohne Mindestabstand)
keine MNB am Sitz- und Arbeitsplatz

- von 50 bis 100

voller Präsenzunterricht (d. h. ohne Mindestabstand)

- von 100 bis 165

Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand für alle Jahrgangsstufen

- über 165

Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand für die Jahrgangsstufe 4

Unterrichtsbetrieb

Im Präsenzunterrichts gilt:

- kein Mindestabstand nötig
- alle Lehrkräfte und alle weiteren an der Schule tätigen Personen tragen eine medizinische Maske (MNS), eine sog. OP Maske in *geschlossenen Räumen*
- Schüler tragen eine MNB in *geschlossenen Räumen*, empfohlen wird eine **passende** MNS (OP-Maske)
- besondere Regelungen für das Tragen einer MNB siehe Rahmenhygieneplan vom 17.11.2020
- **am Sitz- und Arbeitsplatz besteht keine Pflicht mehr zum Tragen einer MNB**
- **im Außenbereich besteht keine Pflicht mehr zum Tragen einer MNB**
- Partner- und Gruppenarbeit - sofern notwendig - möglich

Lüften

- mit CO₂ Messgerät: mindestens alle 45 min. eine Stoß- bzw. Querlüftung über mindestens 5 min
- ohne Messgerät: alle 20 min eine Stoßlüftung
- nach Gesang: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht

Besondere Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. einer medizinischen Maske (MNS)

- Klarsichtmaske aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen sind keine geeignete MNB
- auf eine eng anliegende Trageweise ist zu achten (MNB muss passen)

Infektionsschutz im Fachunterricht

Sport- und Musikunterricht können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln stattfinden.

Sportunterricht

- hängt von den entsprechenden Inzidenzwerten ab
- kann ohne MNB bzw. MNS erfolgen
- Mindestabstand ist zu beachten
- Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen
- geeignete Unterrichtsinhalte (insb. keine hochintensiven Dauerbelastungen, geeignete Pausengestaltung)
- nach Möglichkeit Sportausübung ohne Körperkontakt

Schwimmunterricht

- Schwimmunterricht ist unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Morawitzkybad möglich

Musikunterricht

- allgemein:
 - möglichst versetzt singen lassen
 - möglichst alle in dieselbe Richtung singen lassen
- Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 50:
 - Im Freien: singen möglich bei einem Mindestabstand von 2 Metern
 - In geschlossenen Räumen: singen eines kurzen Liedes möglich bei einem Mindestabstand von 2,5 Metern
- Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50:
 - singen im Freien und in geschlossenen Räumen möglich mit 2 m Mindestabstand

Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

- Befreiung vom Präsenzunterricht, wenn ein ärztliches Attest vorliegt

Schulbesuch bei leichten Erkältungssymptomen

In den **folgenden Fällen** ist ein Schulbesuch **ohne Test** möglich:

- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z. B. Heuschnupfen)
- Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
- Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

⇒ Die Schüler müssen aber an den Selbsttestungen in der Schule teilnehmen.

In allen anderen Fällen Schulbesuch nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis (POC-Antigenschnelltest oder PCR-Test) vorgelegt wird.

Schulbesuch mit Krankheitssymptomen

Schulbesuch nicht möglich, Wiederzulassung erst wieder, wenn:

- der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist
- negatives Testergebnis (POC-Antigen-Schnelltest oder PCR-Test)
- ohne negatives Testergebnis ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn keine Krankheitssymptome mehr vorliegen und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome mindestens sieben Tage nicht besucht worden ist.

Veranstaltungen, Schülerfahrten

- mehrtägige Schülerfahrten sind unter Voraussetzung des KMS vom 20.05.2021 möglich.
- eintägige/stundenweise Veranstaltungen sind – soweit pädagogisch erforderlich und vertretbar- zulässig
- Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig